

## **Gesetz**

*vom ...*

### **zur Änderung des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Bericht vom 27. Juli 2015 über die Wirksamkeit des interkommunalen Finanzausgleichs;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Änderung**

Das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (SGF 142.1) wird wie folgt geändert:

##### ***Art. 11 Bst. b und f (neu)***

[Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird aufgrund folgender Kriterien definiert:]

- b) Beschäftigungsgrad, berechnet aus der Anzahl der Vollzeitäquivalente auf dem Gemeindegebiet im Verhältnis zur Bevölkerungszahl;
- f) Kinder im Vorschulalter, berechnet aus der Anzahl Kinder unter 4 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde, im Verhältnis zur gesamten Bevölkerungszahl der Gemeinde.

##### ***Art. 13 Abs. 2 Bst. e und f (neu) und Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)***

[<sup>2</sup> Massgebend sind die jährlichen Ausgaben sämtlicher Gemeinden gemäss der funktionalen Gliederung des Kontenplans und folgenden Ausgabengruppen:]

- e) für die Kinder im schulpflichtigen Alter: obligatorische Schule, Schülertransporte, Sonderschulen.

---

f) für die Kinder im Vorschulalter: Tagesstrukturen für die ausserfamiliäre Betreuung.

<sup>2bis</sup> Die Netto-Ausgabengruppen, die bei mehreren Teilindizes gewichten, werden durch die Zahl betroffener Teilindizes geteilt.

### ***Art. 21-23 Abs. 1***

*Aufgehoben*

### ***Art. 23 Abs. 2***

<sup>2</sup> Solange die Statistikreihen eines der in Artikel 11 aufgezählten Kriterien nicht den Bezugsjahren der übrigen Kriterien entsprechen, wird die Berechnung aufgrund des letzten oder der letzten zwei aufeinander folgenden Jahre, für die Datenreihen verfügbar sind, vorgenommen.

### ***Anhang***

#### *[4.2 Teilindex des Beschäftigungsgrads]*

$E_{ik}$  Anzahl Vollzeitäquivalente in der Gemeinde  $i$  für die Periode  $k$

#### *[4.4 Teilindex der Personen im Alter von 80 oder mehr Jahren]*

$H80_{ik}$  Bevölkerung im Alter von 80 oder mehr Jahren in der Gemeinde  $i$  für die Periode  $k$

#### *[4.5 Teilindex der Kinder im schulpflichtigen Alter]*

$SCHK_i$  (...)

$H14_{ik}$  Bevölkerung im schulpflichtigen Alter der Gemeinde  $i$  für die Periode  $k$

#### *4.6 Teilindex der Kinder im Vorschulalter*

$VSCHK_i$  Teilindex der Vorschulkinder der Gemeinde  $i$

$H04_{ik}$  Bevölkerung im Alter unter 4 Jahren in der Gemeinde  $i$  für die Periode  $k$

---


$$VSCHK_i = 100 \cdot \frac{1}{3} \cdot \sum_{k=t-2}^t \frac{\frac{H04_{ik}}{H_{ik}}}{\frac{\sum_{m=1}^I H04_{mk}}{\sum_{m=1}^I H_{mk}}}$$

### ***[5. Synthetischer Bedarfsindex (Art. 13)]***

Liste der Teilindizes  $BI_{li}$  jeder Gemeinde  $i$ , wobei  $L$  die 6 Arten des Bedarfs umfasst:

(...)

$l = 6$        $BI_{6i} = VSCHK_i$ , Teilindex der Vorschulkinder der Gemeinde  $i$

$W_l$       Gewichtungsfaktor für jeden der Teilindizes gemäss Artikel 13 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> des Gesetzes

### ***Art. 2 Referendum***

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

### ***Art. 3 Inkrafttreten***

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.